

## **145 / 2023 Rundschreiben**

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 24.07.2023  
Dr. WK/SJH

**Betrifft: Kundmachung „Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, des Ärztegesetzes 1998 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (GuKG-Novelle 2023)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 21.07.2023 mit BGBl I 2023/108 erfolgte Kundmachung, mit der das GuKG, das ÄrzteG 1998 und das ASVG geändert wurden, informieren.

Die nunmehr kundgemachte Novelle – welche über einen Initiativantrag dem parlamentarischen Prozess zugeführt wurde – beinhaltet ua, dass Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nunmehr berechtigt sind, in gewissen Bereichen Erstverordnungen von Medizinprodukte vorzunehmen (vgl. § 15a GuKG). Die/der behandelnde Ärztin/Arzt müssen über Änderungen des Zustands der betroffenen Personen informiert werden. Bisher war nur die Weiterverordnung zulässig. Eine Änderung des § 350 ASVG soll zukünftig die Abgabe der genannten Medizinprodukte im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses auf Rechnung der Krankenversicherungsträger ermöglichen.

Darüber hinaus eröffnet sich ein erleichterter Berufszugang von Pflegeassistent:innen zum gehobenen GuK-Dienst (vgl. § 44 GuKG). Diese können künftig direkt nach Abschluss ihrer Ausbildung eine verkürzte Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege beginnen. Auch für im Ausland ausgebildete Pflegepersonen wird ein rascherer Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ermöglicht (vgl. § 89 GuKG). Ebenso können Zivildienstleistende zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung beigezogen werden (vgl. § 3a Abs 4a GuKG).

In § 50b Abs 1 ÄrzteG 1998, der die Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten an Laien im Einzelfall ermöglicht und korrespondierend dazu in § 3b Abs 3 GukG – Bestimmung zur Personenbetreuung - entfällt nunmehr die Beschränkung, dass die drei im Privathaushalt zu betreuenden Menschen zueinander in einem Angehörigenverhältnis zu stehen haben.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahl e.h.  
i.A. für den geschäftsführenden Vizepräsidenten

**Anhang**